

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Absonderungsverordnung
Vom 14. Oktober 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Absonderungsverordnung vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Die tägliche Testpflicht gilt nicht“ das Wort „für“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege haben sich die betreuten Kinder sowie die Kinder innerhalb der Gruppe oder Einrichtung, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogische Fachkräfte oder sonstige Betreuungspersonen unverzüglich einer Testung mittels eines PCR-Tests zu unterziehen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses haben sich die vorstehend genannten Personen

in Absonderung zu begeben. Im Falle eines negativen Ergebnisses des PCR-Tests ist die Absonderung sofort beendet. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist bis zum Ablauf des zehnten Tags nach Vornahme des PCR-Tests vorzuhalten und auf entsprechende Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen. Im Falle eines positiven Ergebnisses des PCR-Tests gilt § 2 Abs. 2 und 3. Die Testpflicht sowie die Pflicht zur Absonderung gelten nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.“

- c) In Absatz 5 wird der Verweis „Absätze 4 und 5“ durch den Verweis „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Leitungen der in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.“
3. In § 9 wird das Datum „15. Oktober 2021“ durch das Datum „12. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

Mainz, den 14. Oktober 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
In Vertretung
Denis Alt